

## § 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. § 3, der die Form der Verkündung enthält, ist in vollem Umfange Reichsrecht geworden. Selbstverständlich gilt er auch für den preussischen lanbesrechtlichen Belagerungszustand.

II. Die Form der Erklärung selbst, über die das Gesetz nichts sagt (vgl. aber § 5 Abs. 1, wo von einer „unter der nämlichen Form bekannt zu machenden Verordnung“ gesprochen wird), richtet sich beim reichsrechtlichen Kriegszustand vollständig nach Reichsrecht, da sich der Vorbehalt in Art. 68 Satz 2 nur auf die Form der Verkündung bezieht.

Die kaiserliche Erklärung ergeht demnach unter Zugrundelegung der oben Anm. 1, 2 zu § 1 und 2 vertretenen Ansicht über die Natur des kaiserlichen Rechts in der Form einer Verordnung, die vom Reichskanzler gegenzuzeichnen ist und gemäß Art. 17 R. Verf. in Verbindung mit der Verordnung vom 26. 7. 1867 im Reichsgesetzblatt zu verkünden ist. Auch dies ist nicht unbestritten: Born, Staatsrecht Bb. I S. 198 und Halbh S. 36 halten in Konsequenz ihrer Auffassung, daß das Recht aus Art. 68 R. Verf. ein Ausfluß des Oberbefehls sei, die Erklärung des Kr. Zust. für einen Armeebefehl, der der Gegenzeichnung des Reichskanzlers nicht bedarf. Diese Auffassung dürfte wohl aber auf keinen Fall zutreffen: denn ein Armeebefehl kann sich nur an die Armee als solche richten, niemals aber, wie die Erklärung des Kr. Zust., an die